

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Aussetzung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme – Erstaufnahmen entlasten, Lebenssituation Geflüchteter verbessern!

Aktuell sind die Unterbringungskapazitäten der Stadt am Limit. Viele Interimsstandorte wurden eröffnet und trotzdem ist die Unterbringung in Zelten und Turnhallen wieder notwendig oder kann es jederzeit werden. Mit dazu beigetragen hat sicher auch der jahrelange Abbau von Unterkünften. Doch nun muss mit der Situation umgegangen werden.

Zugleich können Menschen während der ersten 18 Monate ihres Asylverfahrens nicht einfach aus der Erstaufnahme ausziehen. Selbst wenn sie die Möglichkeit haben, bei Familie oder Freund:innen unterzukommen oder sogar ein eigenes Zimmer auf dem chronisch angespannten Wohnungsmarkt finden, bleiben sie grundsätzlich verpflichtet, in der Erstaufnahme zu wohnen. Diese Wohnverpflichtung für die ersten 18 Monate des Aufenthalts ergibt sich aus § 49 Absatz 1 Asylgesetz.

Die Wohnverpflichtung kann jedoch unproblematisch durch die Länder aufgehoben werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Erstaufnahme zu befürchten wäre. Dies wird bestätigt durch die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat (vergleiche Plenarprotokoll der 62. Sitzung des Bundestages, Seiten 6958 folgende). Im Mai 2023 stieg die Zahl der Personen, die in Hamburg verbleiben und einen Unterbringungsbedarf haben, wieder an und lag bei circa 850 Menschen. Diese Zahl beinhaltet zwar auch Ukrainer:innen ohne Wohnverpflichtung. Doch derzeit sorgen gerade Asyl- und Schutzsuchende für die steigenden Zahlen. Im April 2023 waren in den Erstaufnahmen (mit Ausnahme der ZEA) gerade einmal rund 100 Plätze frei. Die Auslastung von EA und örU betrug 141,4 Prozent. Für Entlastung mussten Interims- und Notstandorte sorgen. Aber auch eine Gesamtauslastung von 97,1 Prozent lässt nicht mehr viel Spielraum. Die Zahl der Überresidenten in den Erstaufnahmen steigt und liegt bei circa 1.700 Personen. Eine Erschöpfung der Kapazitäten ist also zu befürchten. In Berlin wurde die Wohnverpflichtung daher bereits aufgehoben.

Die Aufhebung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme ist eine geeignete Maßnahme, die Lage etwas zu entspannen. Sie stellt eine klassische „Win-Win-Situation“ dar: Die Stadt profitiert von frei werdenden Unterbringungskapazitäten und die Zwangsuntergebrachten müssen nicht mehr länger die Zustände in den Erstaufnahmen ertragen, sie müssen nicht mehr auf engstem Raum mit oft mehr als zehn Menschen unterkommen, sie müssen nicht mehr schwerste Einbußen ihrer Privatsphäre hinnehmen und erhalten eine Möglichkeit, ihre Wohn- und Lebenssituation zu verbessern.

Insbesondere für vulnerable Gruppen handelt es sich dabei um eine echte Chance. Von der Flucht traumatisierte Personen finden in den beengten Verhältnissen der Erstaufnahme keine dringend benötigte Ruhe. Für LSBTIQ*-Geflüchtete gibt es weiterhin keinen geschützten Raum innerhalb der Erstaufnahmen. Die Unterbringung in

Schutz-WGs ist erst ab der Folgeunterbringung möglich. Auch für Schwangere und kleine Kinder ist die Unterbringung in der Erstaufnahme mit einem hohen Stressniveau verbunden und sollte vermieden werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. in Anwendungshinweisen gegenüber der zuständigen Behörde zu regeln,
 - a. dass die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme gemäß § 49 Absatz 2 Asylgesetz aufgrund einer zu befürchtenden Überlastung der Kapazitäten der Erstaufnahme ab sofort aufgehoben ist;
 - b. dass die Verpflichteten über die Regelung und ihre Folgen schriftlich in ihrer jeweiligen Sprache informiert werden.
2. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2023 zu berichten.